

tum poenitentia, welche den Schluß der kirchlichen Geseze des Königs Edgar bildet (Hard. VI, I, 659—674), indem sie im Wesentlichen nichts Anderes als eine Anweisung ist, wie ein Reicher mit Hilfe seiner Freunde sich die Buße erleichtern könne. Eine siebenjährige Buße, wird hier ausgeführt, sei auf folgende Weise in drei Tagen zu absolviren. Der Pönitent nehme zwölf Männer zu Hilfe, welche bei Wasser und Brod und grünen Kräutern drei Tage lang fasten; er nehme weiter noch siebenmal 120 Männer, die das Gleiche thun, und auf diese Weise, wird bemerkt, ergeben sich in drei Tagen eben so viele Fasttage, als in sieben Jahren Tage enthalten seien. In denselben Gesezen ist noch von anderen Redemtionen die Rede. Ein siebenjähriges Fasten könne in einem Jahre absolvirt werden, wenn man täglich den Psalter bete, das Gleiche bei Nacht und 50 Psalmen am Abend. Eine Messe gelte für ein Fasten von zwölf Tagen, 30 Messen für das Fasten eines ganzen Jahres. Noch weitere Commutationen finden sich bei Wasserscheleben a. a. O. Beten und Almosengeben waren aber nicht die einzigen Mittel der Redemtion. Im Laufe der Zeit kamen noch andere auf, und vor Allem sind die Geißelung und das *Palmatas agere* anzuführen. Jene ist uns zwar bereits als Bußwerk begegnet. Aber sie galt anderseits auch als Aequivalent der Buße und begegnet uns in dieser Eigenschaft schon in der Einleitung zum Poenitentiale Cummeani, wo über die Redemtion einer siebenjährigen Buße gesagt ist: *pro quarto anno nudus cum virgis CCC percussiones recipiat* (Wasserscheleben 463). Den reichlichsten Gebrauch aber machte von ihr in dieser Richtung wiederum Dominicus Loricatus. Nach dem Berichte des Petrus Damiani (Vit. SS. Rod. et Domin. c. 8) nahm er oft die Buße von 100 Jahren auf sich. Einmal ließ er sich beim Beginn der Quadragesima eine Buße von 1000 Jahren auflegen, und vor Ablauf der Fastenzeit hatte er sie vollendet. Nach seiner Berechnung ersetzten 3000 Streiche ein Bußjahr und kamen 1000 Streiche auf zehn Psalmen. Das Abbeten eines Psalters unter Anwendung der Disciplin ergab daher einen Ersatz für fünf Jahre; 20 Psalter mit Disciplin bildeten das Aequivalent für 100 Jahre. Das *Palmatas agere* war nicht, wie Mabillon meinte (Act. SS. O. B. Saec. VI, 2, 262), ein Schlagen oder Klopfen auf die Brust, oder (vgl. Baron. Ann. 1055, 11) ein Schlagen auf die flache Hand mit einer Ruthe, sondern (vgl. Winterim, Denkwürdigkeiten V, 3, 152) ein Sichhinwerfen auf die Erde, bei dem die flache Hand mit den Knien zugleich den Fußboden berührte. Seine Verwendung bezeugt Burchard von Worms, indem er (Decret. 19, 17) schreibt: *Quidam dicunt XX palmatas valere pro uno die*. Auch die Wallfahrten nahmen den Charakter von Bußsurrogaten an, indem sie zugleich zu einer Art von Gottesurtheilen wurden. Es wurden dem Büßer um Hals, Leib und Arme eiserne

Bande gelegt, und er hatte sie auf seinen Wanderungen so lange zu tragen, bis sie von selbst abfielen. Gesah aber dieses, so war er von aller weiteren Bußstrafe befreit (Winterim V, 3, 154 ff.).

Bedeutsamer war die *Geldredemption*, d. h. die Loskaufung von der Buße um eine für fromme Zwecke bestimmte Summe Geldes. In einem gewissen Sinne war sie bereits in der Almosenredemtion enthalten. In ihrer eigentlichen Gestalt aber tritt sie erst da zu Tage, wo für bestimmte Fastetermine oder andere Bußwerke eine bestimmte Geldsumme als entsprechendes Aequivalent angesetzt ist, und so begegnen wir ihr zunächst in mehreren Pönentialien oder in der Privatbuße. Schon die Einleitung zum Pönentiale Cummean's enthält eine Anweisung: *De divitis vel potente, quomodo se redimit pro criminalibus culpis*, mit festen Geldsätzen (Wasserscheleben 464). Bestimmter lautet die hierher gehörige Anordnung im Pönentiale Pseudo-Deba's (c. 41), und sie möge zugleich als Muster der übrigen angeführt werden. Sie lautet: *Si quis forte non potuerit jejunare et habuerit, unde possit redimere, si dives fuerit, pro VII obdomadibus det solidos XX. Si tamen non habuerit, unde dare possit, det solidos X; si autem multum pauper fuerit, det solidos III. Neminem vero conturbet, quia jussimus dare solidos XX aut minus, quia, si dives fuerit, facilius est illi dare solidos XX quam pauperi solidos III. Sed attendat unusquisque, cui dare debeat, sive pro redemptione captivorum sive super sanctum altare sive pauperibus christianis erogandum* (vgl. Poenitent. Pseudo-Egberti 4, 60; Pseudo-Roman. praefat. Merseburg. c. 42. 43. 148; Vindobon. c. 43; Remens. c. 2; Pseudo-Theod. c. 35; De poenit. divers. Correct. Burch. c. 2—4. 50. 190. 195; Wasserscheleben 340. 362. 395. 405. 499. 622. 631. 642. 671 f.). Für die öffentliche Buße tritt die Geldredemption zuerst bei der Synode von Tribur 895, c. 55 bis 58, hervor. Dieselbe gestattete einem Pönitentem, der zu siebenjähriger Buße und für die Dauer der drei ersten Jahre zur immerwährenden Enthaltung von Fleisch und Käse, von Wein, von Meih und Honigbier verurtheilt war, Sonn- und Festtage ausgenommen, im ersten Jahre im Falle eines Kriegszuges, einer weiten Reise und bei einer Krankheit, in den zwei folgenden Jahren ohne diese Bedingung, am Dienstag, Donnerstag und Samstag eine von den verbotenen Speisen zu genießen, wenn er jene Tage mit einem Denare oder mit Speisung von drei Armen loskaufe. In den letzten vier Jahren sollte der Pönitent, um auch dieses zur Vollständigkeit anzuführen, nur noch in den drei Quadragesimen zu fasten haben. Die Redemtion war hiernach auf ein Minimum beschränkt, und die Synode war bei ihrer Einführung von der edelsten Absicht geleitet. Sie wollte dem Bedürfnisse des Pönitentem so weit entgegenkommen, als es der